



37CS

14. 11. 22  
05

# Amthliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppereln  
Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppereln

Verlag: Heimathverlag Obereschleien G. m. b. H. Gleiwitz. — Bezugspreis: Januar—März 1923 120 Mk.  
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.  
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 1. Montag, den 1. Januar 1923. X. Jahrg.

**Inhalt:** I. 1. Dauer der Weihnachtsferien. 2. Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die oberen Jahrgänge der Volksschule. 3. Umzugskosten bei Verlegung von Lehrerinnen. 4. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht. 5. Bewährung von Darlehen an Lehrer zur Beschaffung von Heizkosten. 6. Einrichtung von Minderheitschulen und Minderheitsklassen. 7. Einführung von Schulzeugnissen. 8. Oberjährige Widwoche in Gleiwitz. II. Personalaachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

## Nr. 1. I. Geetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

In manchen Orten soll nach mir zugegangenen Mitteilungen die Absicht bestehen, aus Sparamtsrücksichten den Weihnachtsferien noch Kohlenferien von beträchtlicher Dauer anzufügen.  
Nachdem ich durch Erlass vom 18. November 1922 — U III A 1762\* usw. mit Rücksicht auf die Knappheit und Tenuerung der Heizstoffe eine Verlängerung der Weihnachtsferien um 5 Tage angeordnet habe, kann Anträgen auf weitere Verlängerung der Weihnachtsferien nicht entsprochen werden.

Berlin, den 14. Dezember 1922.

U III A Nr. 2664. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2. Nachdem nunmehr auch die „Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die oberen Jahrgänge der Volksschule“ erschienen sind und damit die „Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule“ vom 15. Oktober 1872, soweit sie Bestimmungen über den Lehrplan enthält, außer Kraft gesetzt ist, erscheint es erwünscht, daß möglichst in jeder Volksschule wenigstens ein Stück der „Richtlinien“ vorhanden ist. Die Beschaffung eines solchen, möglichenfalls auf Kosten des Schulverbandes, ist daher überall anzustreben.

Eine für diesen Zweck geeignete Ausgabe der „Richtlinien“ ist in der Verlage von Ferdinand Hirt und Sohn in Breslau erschienen.

Berlin, den 24. November 1922.

U III A Nr. 2579. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abschrift zur Kenntnis. Da uns Mittel zur Anschaffung der Richtlinien für jede Schule nicht zur Verfügung stehen, im Interesse der Schule aber sofortige Bekanntgabe der überaus wichtigen Bestimmungen erforderlich ist, erlaube ich die Schulverbände aufzufordern, die Richtlinien für jede Schule auf Kosten der Schulverbände zu beschaffen. Der Preis stellt sich z. Bt. für ein Einzelstück auf 0,90 Mk. X 300 = 270 Mark.

Oppereln, den 8. Dezember 1922.

II a XIV 885/874 gen. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte und Magistrats der kreisfreien Städte.

Nr. 3. Die Lehrerinnen mit Familie erhalten bis auf weiteres an gesetzlichen Umzugskosten dieselbe Vergütung wie die männlichen Lehrer ohne Familie (Artikel III des Regulativs vom 5. Oktober 1910, Zentralblatt S. 867). Jedoch können ihnen die Mehraufwendungen in Form eines Zuschusses zu den Umzugskosten in demselben Maße erstattet werden, wie es für Lehrer ohne Familie durch den Rundbrief vom 5. März 1922 — U III E 216 — Zentralblatt S. 109. genehmigt worden ist. In keinem Falle darf aber die Höchstgrenze im Sinne der Vorschrift in Nr. 7 des Rundbriefes des Herrn

\* Vergl. Amtl. Schulbl. für 1922 S. 29.

Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 7. Oktober 1921 (Sonderabdruck aus dem Zentralblatt der U V Sest 23 für 1921) überschritten werden. Im Rahmen der Höchstgrenze kann das gesamte Umzugslohn bei der Erstattung der Mehraufwendungen berücksichtigt werden, auch wenn die Lehrerin als Haushaltvorstand nahe Verwandte auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltspflicht in den Hausstand aufgenommen hat.

Bei betrachteten Lehrerinnen muß jedoch davon ausgegangen werden, daß nicht die Lehrerin, sondern ihr Ehemann der Haushaltsvorstand ist. Da dieser nicht berührt wird, kann er die Umzugskosten aus öffentlichen Mitteln nicht erstattet erhalten. In solchen Fällen können Mehraufwendungen im Rahmen der Höchstgrenze nur in dem Maße erstattet werden, wie sie im allgemeinen einer ledigen Lehrerin ohne Familie erwachsen würden.

Berlin, den 4. Dezember 1922.

U M E Nr. 1621

### Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Unter Abänderung des Runderlasses vom 3. April 1922 — U M C 3413 U M D —, Zentralbl. S. 164, wird hiermit als Vergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst als angemessen festgesetzt: für die Einzelstunde 30 v. S. des Betrages, der sich ergibt, wenn das Anfangsgrundgehalt eines männlichen ledigen unmittelbaren Staatsbeamten der Befolungsgruppe 8 der gegenwärtigen Befolungsordnung unter Einzurechnung des für den einzelnen Ort geltenden Ortszuschlages und des hiernach sich ergebenden Ausgleichszuschlages durch 1000 geteilt wird. Nicht berücksichtigt werden dabei also: die Kinderbeihilfe, die Frauenbeihilfe, die Wirtschaftsbefehle (Lebertenerungsbeitrag), die Zulage für die Jahreswochenstunden (bei 40 Unterrichtswochen) beträgt der Vergütungssatz das Vierzigfache des Betrages für die Einzelstunde. Repräsentative Aufwände für die Einzelstundenvergütung auf volle Wart, für die Jahreswochenstundenvergütung auf volle Wart — bei 5 Wart und mehr nach oben, sonst nach unten — abzurufen.

Für die Berechnung der Vergütung sind für die Zeit vom 1. bis zum 30. Juni 1922 die Gehaltsätze vom 1. Juni 1922, für die Zeit vom 1. Juli 1922 ab bis auf weiteres die Gehaltsätze vom 1. Juli 1922 maßgebend. Eine neue Regelung mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an bleibt vorbehalten.

Den Schulverbänden (Gemeinden) und Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen wird anbegehrt, die hiernach sich ergebenden Sätze (vergl. die untenstehende Tabelle) vom 1. Juni 1922 ab an Vergütungen an die im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst nebenamtlich beschäftigten Lehrkräfte zu zahlen.

Im übrigen bleiben die Absätze 3, 4 und 5 des Runderlasses vom 3. April 1922 — U M E 3413 U M D — über den Begriff eines Nebenamtes weiter zu beachten.

Berlin, den 4. November 1922.

U M E Nr. 1518

### Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

#### Berechnung der Vergütungssätze.

Bezeichnet man die Vergütung für die Einzelstunde mit V, das Grundgehalt mit G, den Ortszuschlag mit O und den Ausgleichszuschlag mit A, so ergibt sich folgende Gleichung:

$$V = 0,8 \text{ mal } G + O + A$$

1000

Die Vergütungssätze in den einzelnen Ortsklassen betragen danach:

Ortsklasse	A	B	C	D	E
	M.	M.	M.	M.	M.
Für Juni 1922	51	48	47	46	44
Für die Zeit vom 1. Juli 1922 ab	63	60	58	57	55

Nr. 5.

Der Herr Preussische Finanzminister hat der Deutschen Beamten-Vereinsvereinsbank, Berlin W. 8, Potsdamer-Straße 134 b, zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Mitgliedsvereinsvereine und Mitgliedsvereine für Gewährung von Darlehen an verheiratete, planmäßige und nicht planmäßige Staatsbeamte und Volksschullehrer zur Beschaffung von Beispielen eines weiteren Betrag von dreißig Millionen Mark zur Verfügung gestellt. (Vergleiche Runderlass vom 10. August d. J. — A 1145 U M E — Zentralblatt S. 365.)

Für den gleichen Zweck hat der Herr Finanzminister auch der Treuhandgesellschaft deutscher Beamten und Staatsbediensteten m. B. B., Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25, dreißig Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Berlin W. 8, den 24. November 1922.

A 1523

### Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Die für die Darlehnsnehmer wichtigen Bestimmungen des Vertrages mit der Treuhandgesellschaft und des Nachtragsvertrages mit der Deutschen Beamten-Genossenschaftsbank unter Nr. sind 5 a u. b abgedruckt.

Oppe In, den 21. Dezember 1922.

ll. c. 5. B. 2686.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 5 a.

Ausgangsweise

## Vertrag

zwischen dem Preussischen Staat einerseits sowie der Treuhandgesellschaft Deutscher Beamten und Staatsbediensteten mit beschränkter Haftung, Berlin, Kaiserallee 25.

### § 1.

Der Preussische Staat stellt der Treuhandgesellschaft Mittel bis zur Höhe von 30 Millionen Mark zur Gewährung von Darlehen an Beamte und Volksschullehrer zinslos zur Verfügung.

### § 2.

Die Treuhandgesellschaft ist verpflichtet, die Darlehen an verheiratete planmäßige und nichtplanmäßige unmittelbare Staatsbeamte und Volksschullehrer zur Beschaffung von Heizmaterial zu geben; den Verheirateten stehen gleich Verwitwete oder Geschiedene, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 17 des Beamten-Dienst-einkommensgesetzes Kinderbeihilfe zu zahlen ist. Für die Darlehen sollen folgende Bedingungen maßgebend sein:

#### a)

Die Beamten usw. haben der Treuhandgesellschaft gegenüber pflichtgemäß zu versichern, daß das Darlehen lediglich zur Beschaffung von Heizstoffen im kommenden Winter verwendet werden soll und daß sie noch kein Heizungsdarlehen erhalten haben. Das Darlehen darf bei Ofenheizung nicht den dritten Teil des Anfangsgrundgebhalts der Besoldungsgruppe und nicht den Betrag von 8000 Mark, bei Zentralheizung nicht die Hälfte des Anfangsgrundgebhalts der Besoldungsgruppe und nicht 25000 Mark übersteigen.

#### b)

Die Rückzahlung der den Beamten gewährten Darlehen soll in gleichen Teilen, und zwar bei planmäßigen Beamten usw. am Beginn eines jeden Vierteljahres, bei nichtplanmäßigen am Beginn jeden Monats, dergestalt erfolgen, daß sie am 3. April 1923 beendet ist.

Den Beamten ist das Darlehen gegen 4 v. H. Zinsen zu gewähren. Die Zinsen sind für volle Monate zu berechnen und bei Auszahlung des Darlehens für die die ganze Abzahlungszeit im Voraus einzubehalten.

Der Treuhandgesellschaft steht das Recht zu, das ganze Darlehen sofort mit der Rückgabe zurückzufordern, daß vom Tage der Fälligkeit ab statt 4 v. H. 6 v. H. Zinsen zu fordern sind, falls der Beamte mit einer Rate im Rückstande ist. Ist das Darlehen bis zum 3. April nicht voll abbezahlt, so ist der Restbetrag mit 6 v. H. zu verzinsen.

Die durch das Darlehen entstehenden Selbstkosten für Stempelvordrucke und Porto trägt der Darlehnsnehmer.

#### c)

Der Beamte muß als Sicherheit für das Darlehen den pfändbaren Teil seines Gehaltes in Höhe des Darlehens der Treuhandgesellschaft abtreten und hat sein Gehalt in Höhe seiner jeweils fälligen Verpflichtung, sofern es noch nicht einer Bank, Sparkasse oder dergl. überwiesen ist, der Treuhandgesellschaft zu überweisen.

Berlin, den 12. Oktober 1922.

Ju A. 1705.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ausgangsweise

## Nachtragsvertrag

zwischen dem Preussischen Staat und der Deutschen Beamten-Genossenschaftsbank.

### § 1.

Der Staat verpflichtet sich, der Genossenschaftsbank weitere Mittel bis zur Höhe von 30 (dreißig) Millionen Mark zinslos zur Weitergabe an ihre Mitglieds-genossenschaften und Mitgliedsvereine zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinigungen sind verpflichtet, hieraus Darlehen an verheiratete planmäßige und nicht planmäßige unmittelbare Staatsbeamte und Volksschullehrer zur Beschaffung von Heizmaterial zu geben. Den Verheirateten stehen gleich Verwitwete oder Geschiedene, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 17 des Beamten-Dienst-einkommensgesetzes Kinderbeihilfe zu zahlen ist.

### § 2.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 21. Juli 1922 entsprechend mit Ausnahme folgender Änderungen:

§ 3 enthält für diesen Vertrag folgende Fassung:

Die Beamten usw. haben der Vereinigung gegenüber pflichtgemäß zu versichern, daß das Darlehen lediglich zur Beschaffung von Heizstoffen im kommenden Winter verwendet werden soll und daß sie noch kein Heizungsdarlehen erhalten haben. Das Darlehen darf bei Ofenheizung nicht den dritten Teil des jetzigen Anfangsgrundgebältes ihrer Besoldungsgruppe und nicht den Betrag von 8000 Mark, bei Zentralheizung nicht die Hälfte des Anfangsgrundgebältes ihrer Besoldungsgruppe und nicht 25000 Mark übersteigen.

Beamte usw., die bereits ein Darlehen in früherer Höhe erhalten haben, können kein Nachtragsdarlehen in der vorbestimmten Höhe erhalten.

Berlin, den 24. Oktober 1922.

Zu A. 1703.

### Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

Auf unsere Verfügung vom 4. August 1922 — II c V 1940 — über Minderheitschulen, Minderheitsklassen und Minderheitsunterricht sind bei uns bisher keine Anträge auf Einrichtung von Minderheitschulen und Minderheitsklassen eingegangen. Wir sehen uns daher veranlaßt, diese Verfügung nachstehend nochmals in Erinnerung zu bringen. Auf den Schulhabitus weisen wir besonders hin:

Nach Teil III Artikel IV Abschnitt II Artikel 105 A des Gesetzes über das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Abkommen oder Ober-Schlesien vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 10 vom 13. Juni 1922) ist die Preussische Staatsregierung verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen Volksschulen mit den Minderheitsprachen als Unterrichtssprache (Minderheitschulen) oder Volksschulklassen mit der Minderheitsprache als Unterrichtssprache in Volksschulen mit der Staatsprache (Minderheitsklassen) einzurichten. Minderheitschulen oder, wo deren Einrichtung nach Lage des Falls nicht angebracht ist, Minderheitsklassen, sind einzurichten auf Antrag eines Staatsangehörigen, der von den Erziehungsberechtigten von wenigstens dreizehn staatsangehörigen Kindern einer sprachlichen Minderheit unterstützt wird, wenn diese Kinder im schulpflichtigen Alter stehen, zum Besuch der Volksschulen bestimmt sind und zu demselben Schulverbande gehören.

Auf Antrag eines Staatsangehörigen, der von den Erziehungsberechtigten von mindestens achtzehn zu einer sprachlichen Minderheit gehörenden staatsangehörigen Schülern einer Volksschule unterstützt wird, ist diesen Schülern Minderheits Sprachunterricht zu erteilen.

Alle genannten Anträge sind an die Regierung in Oppeln zu richten. Sofern sie bei einer anderen Stelle eingehen, sind sie unverzüglich der Regierung vorzulegen\*.

Oppeln, den 19. November 1922.

II c V B 1939

### Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7.

Auf Grund einer an uns gerichteten entsprechenden Eingabe nehmen wir gern Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sich die Einführung von Schülergenossenschaften in einer größeren Anzahl von Schulen unseres Bezirks nach jeder Richtung hin durchaus bewährt hat.

Wir legen Wert darauf, daß Zeugnisse in möglichst allen Schulen unseres Bezirks Eingang finden, und empfehlen den Herrn Schulleitern dringend, sich wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel mit den zuständigen Schulvorständen dem Gemeinderat in Verbindung zu setzen.

Der Festlozi-Berein Oppeln II ist gern bereit, durch Vermittlung des Herrn Direktors Haertel in Oppeln die erforderliche Anzahl von Zeugnissen zu liefern. Der Preis des einzelnen Festes beträgt 1 Bl nur 25 Mark.

Die Herren Vordrate und Kreisvorsitzende erziehen wir, alle Bemühungen, die sich die Einführung von Schülergenossenschaften zur Aufgabe stellen, nach Möglichkeit zu fördern.

Oppeln, den 22. Dezember 1922.

II a 22/14 887 gen.

### Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

In Gemeinschaft mit dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht und mit unserer Zustimmung beabsichtigt der Obersteleitsche Ausschuss-Kund von 15. bis 17. Januar 1923 in Gleiwitz seine erste Wochensitzung zu veranstalten. In derselben spricht Herr Professor Lampe über „Kulturarbeit“ und hält 2 Musterkationen. Herr Dr. Köhler bespricht an der Hand von Vorträgen über die Entdeckung eines Hais Nordis Berlin, Moskau, Japan — die gegenwärtige Lage der Lehrschüler in Schlesien Berlin. Die Organisation der Lehrschüler. Scholz Gleiwitz — Der D. V. B. — Studienrat Teichmann. Photographische Naturkunden — Student Dr. Mann Ratibor. Das Lichtbild im Kunstgeschichtlichen

Unterricht. Studienrat Hielscher „Bilder aus Spanien“. Am 15. und 16. Januar abends werden durch Herrn Professor Lampe wissenschaftliche Filme nebst Vortrag vorgeführt. Die beiden ersten Tage sind dem Film, der dritte Tag dem Stehbild gewidmet. Wir weisen hierauf empfehlend hin und erteilen denjenigen Lehrpersonen, welche die Bildwoche besuchen wollen, den erforderlichen Urlaub.

D p p e l n, den 24. Dezember 1922.

II b XX II 2312.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

## II. Personalmeldungen.

### 1. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einstweilig sind angestellt:				
Dziendzielski, Alfons	Lichtnia	Lichtnia	Lehrerstelle	1. 12. 22.
Kopecky, Ewald	Podewitz	Podewitz	"	" " "
Heider, Max	Grabszol	Grabszol	"	" " "
Gornis, Berta	Pfeschelbie	Pfeschelbie	Lehrerinne	" " "
Endgültig sind angestellt:				
Langner, Alois	Ottmachau	Ottmachau	Korrektorstelle	1. 10. 22.
Schmidt, Josef	Wydow	Wydow	Erste Lehrerstelle	1. 1. 23.
Laake, Paul	Birkental	Pitzendorf	Lehrerstelle	" " "
Grimm, Reinhold	Liebenhain	Czjosnau	"	1. 2. 23.
Schneider, August	Kattowitz	Reiße	"	" " "
Zulawski, Anna	Beuthen	Beuthen	Mittelschullehrerinne	1. 11. 22.

### 2. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Kopecky, Ewald in Podewitz, Kr. Oppeln	am 16. 11. 22.
Kozioł, Stanislaus in Mieschowitz, Kr. Beuthen	" 29. 11. 22.
Bormann, Friedrich in Rosenberg, Kr. Rosenberg	" 1. 12. 22.
Schwob, Georg in Koppitz, Kr. Grottkau	" 6. 12. 22.
Dzielski, Georg in Pischdorf, Kr. Rosenberg	" " "
Reisch, Max in Mikutischütz, Kr. Tarnowitz	" 9. 12. 22.
Schlachta, Edmund in Mikutischütz, Kr. Tarnowitz	" " "

### 3. Beförderung in den Ruhestand:

Lehrerin Hedwig Haischa in Gleiwitz zum 1. 1. 23.

### 4. Todesfälle:

Lehrer Fritz Eisner in Altkowale am 25. 11. 22.

## III. Erledigte Schulstellen.

! Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergl. den nichtamtlichen Teil !

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Familienwohnung	Dotum des Freiverwehrens	Wahlungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Reichswitz	Leobschütz I	Hauptlehrerstelle. Mit der Stelle ist das Organistenamt verbunden.	Ja	Ist bereits frei	Kreis-Schulrat Dr. Mikulla in Leobschütz bis zum 1. 2. 23.
Wartenfeld	Rosenberg	Eingelehrerstelle an der evangelischen Schule.	Ja	Ist bereits frei	Kreis-Schulrat Kruppa in Rosenberg bis zum 1. 2. 23.



Wir erinnern daran, daß das „Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Oppeln“ nur durch die Postanstalten bezogen werden kann, und zwar nicht nur  $\frac{1}{4}$  jährlich, sondern auch monatlich. Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. Zeitschriften-Abteilung.

## Pasacol Tabletten

zur Kräftigung der  
Haare und Zähne.

Leclnwerk Dr. E. Laves, Hannover.

HEIMATVERLAG  OBERSCHLESIE

GLEIWITZ G. M. B. H. AM ADLER 1

## Ein vergewaltigtes Volk

Der polnische Majaufstand 1921 in Oberschlesien

Berichte von Augenzeugen unter  
Benutzung zahlreicher noch unver-  
öffentlichter amtlicher Dokumente

Mit 34 Textbildern, einer Übersichtskarte, drei Geländeskizzen und einem  
polnischen Aufmarschplan

Herausgegeben von Dr. Wilhelm Schuster.

Niemals wird die heutige Generation des deutschen Volkes die Teil des polnischen Aufstandes vergessen: Die Erinnerung wach zu halten und sie Kindern und Enkeln zu über-  
liefern, dazu soll dieses Werk helfen. Dem ober-schlesischen  
Volke sei es ein Denkmal seiner Qual und Verhöhnung, aber  
auch ein Denkmal des Heldennutes und Duldertums seines  
getrauen Volkes.

\*

Fordern Sie bitte unser ausführliches Preisverzeichnis

## Inserate



im Amtlichen Schulblatt  
für den Regierungsbezirk  
Oppeln sind von grösster



## Werbekraft

## SOENNECKEN



MUSTER  
KOSTENFREI

DAS VORBILD ALLER SCHULFEDERN  
GLEICHER NUMMER UND FORM

F. SOENNECKEN · BONN